

Arbeitsunfall bei Abbrucharbeiten

Durch einen Brand wurde eine Werkshalle zur Herstellung von Leimbindern zur Gänze zerstört. Bei den Aufräumarbeiten war ein Arbeitnehmer damit beschäftigt, Armierungsstahl aus dem Abbruchmaterial auszusortieren. Zu diesem Zeitpunkt war ein Baggerfahrer gerade dabei, ein ca. 4 m langes Betonsäulenstück aus dem Abbruchmaterial zu ziehen. Bei diesem Vorgang schnellte ein Armierungsstahl (Länge 8,1 m, Durchmesser 30 mm) gegen den sich in der Nähe befindlichen Arbeitnehmer, der vom Armierungsstahl im Brustbereich getroffen wurde und ein schweres Toraxtrauma, Bauchverletzungen und einen Leberriß erlitt. Der Verunfallte erlag einige Stunden nach dem Unfall seinen schweren Verletzungen.



Unfallhergang

Zum Unfallzeitpunkt waren zwei Unternehmen auf der Baustelle tätig. Ein Erdbewegungsunternehmen „M“ und ein Bauunternehmen „W“. Das Unternehmen „M“ war mit Abbruch und Aufräumarbeiten beim abgebrannten Holzleimbinderwerk beauftragt. Für diese Arbeiten wurden zwei Bagger des Unternehmens „M“ und ein angemieteter Bagger mit einem Fahrer des Unternehmens „W“ eingesetzt.

Am Unfalltag gegen 14:45 Uhr zog der Baggerfahrer des Unternehmens „M“ mit seinem Bagger einen ca. 1/4 m³ großen Betonklotz, aus welchem mehrere Betoneisen ragten, aus dem Abbruchmaterial. Ein Armierungsstahl (ø 30 mm, Länge 8,10 m) schnellte dabei gegen den in der Nähe des zweiten Baggers stehenden Verunfallten.

Der Verunfallte war von seinem Arbeitgeber „W“ beauftragt gewesen, noch verwertbares Armierungseisen aus dem Abbruchmaterial auszusortieren. Der Verunfallte befand sich laut Aktenlage ohne Wissen des mit dem Abbruch beauftragten Unternehmens „M“ auf der Baustelle.

Festgestellte Mängel und Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften

Nach Ansicht des Arbeitsinspektorates wurde § 4 BauV nicht ausreichend beachtet, der normiert, dass Bauarbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson, mit der erforderlichen Sorgfalt und nach fachmännischen Grundsätzen durchgeführt werden dürfen. Eine derartige Aufsichtsperson ist von jedem auf der Baustelle beschäftigten Arbeitgeber/in zu bestellen. Jeder auf der Baustelle beschäftigte Arbeitnehmer/in hat somit einen zuständigen Vorgesetzten vor Ort, der für die Sicherheit bei seiner Arbeit zu sorgen hat.

Zum Zeitpunkt, als der Verunfallte die Baustelle betrat, war die verantwortliche Aufsichtsperson für diese Baustelle nicht anwesend. Als Anordnungsbefugter und damit verantwortliche Aufsichtsperson für diese Baustelle war der Arbeitgeber „M“ zu (beauftragt mit dem Abbruch und Aufräumarbeiten). Dieser befand sich zum Unfallzeitpunkt jedoch bei der Alteisenverwiegung. Somit war keine geeignete Aufsichtsperson anwesend, welche Unbefugte, in diesem Fall den Verunfallten, von der Baustelle verweisen bzw. fernhalten hätte können.

Weiters ist auch der Verantwortungsbereich des Arbeitgebers „W“ des Verunfallten näher zu betrachten. Dieser hat seinen Mitarbeiter auf die oben angeführte Baustelle beordert, um die Armierungsstäbe aus dem Abbruchmaterial zu schneiden, ohne dass der Verunfallte vorher besonders unterwiesen worden wäre.

Dazu wäre es erforderlich gewesen, mit dem Abbruchunternehmen „M“ Kontakt aufzunehmen, da diese Unterweisung über die spezielle Gefahrensituation nur durch das Abbruchunternehmen erfolgen kann. Es ist undenkbar, dass bei dieser Unterweisung dem Verunfallten ein Arbeitsplatz im Schwenk- und Gefahrenbereich von zwei Baggern zugewiesen worden wäre.

Es erging eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft, schriftliche Aufforderungen an den Bauherrn, Planungs- und Baustellenkoordinator sowie an die ausführenden Unternehmen